

## Gemeinderatsbeschlüsse 28.6.2017

### Zu TOP 5

#### Antrag des Umweltausschusses betreffend Gewährung einer Förderung für 100 E-Bikes

„Die Stadtgemeinde Schwaz fördert für Ihrer Bürgerinnen und Bürger ab sofort den Ankauf von Elektro-Fahrrädern. Die Förderung gilt ab 1.7.2017 (Rechnungsdatum) für die ersten 100 E-Bikes, die in Schwaz gekauft werden.

Die Förderung beträgt 200 Euro pro Stück ab einem Kaufpreis von 1200 Euro. E-Bikes unter 1200 Euro werden mit der den Betrag von 1000 Euro übersteigenden Summe gefördert, E-Bikes unter 1000 Euro werden nicht gefördert.

Die Bedeckung erfolgt aus 1/520-778010 Energieförderung.

Weiters werden bei den Stadtwerken Schwaz GmbH angeregt u. Gespräche aufgenommen, die Ladestation am RAIKA-Parkplatz nach dem neuesten Stand der Technik zu ertüchtigen und einen neuen Standort im Nahebereich der Innenstadt zu prüfen und umzusetzen.“

### Zu TOP 6

#### Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Freundsberg 5, Gst.Nr. 122, 121/1 und 2333/3

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 20.06.2017, Zahl 926-2017-00012 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 122, 121/1 und 2333/3, alle KG 87007 Schwaz, Freundsberg 5, von derzeit Freiland in künftig Bauland – Wohngebiet gemäß § 38.1 TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. „

### Zu TOP 7

#### Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Innsbrucker Straße 37 und 37a

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, dem vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines

Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 07.06.2017, Zahl BP 161, im Bereich der Grundstücke Gst.Nr. .84/1, .84/2, .952 und 56, alle KG 87007 Schwaz, Innsbrucker Straße 37 und 37a, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Zu TOP 8

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Rotes Kreuz und ÖAMTC, Münchner Straße 25 und 27, Gst.Nr. 2646/1, 2646/2 und 2646/4

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, dem vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 19.06.2017, Zahl BP 162 im Bereich der GSt.Nr. 2646/1, 2646/2 und 2646/4, alle KG 87007 Schwaz, Münchner Straße 25 und 27, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Zu TOP 9

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Innsbrucker Straße 65

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes vom 08.06.2017, Zahl BP 142.1, im Bereich der GSt.Nr. 2430/28, .791 und 2059/2, alle KG 87007 Schwaz, Innsbrucker Straße 65, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Zu TOP 10

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes inkl eines ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich Weidach 1 u. 7

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, dem vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 08.06.2017, Zahl BP 160 im Bereich der Grundstücke Gst.Nr. 752/2 und 752/5, beide KG 87007 Schwaz, Weidach 1 und 7, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Zu TOP 11

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Carl-Rieder-Weg 1 und 1a sowie Swarovskistraße 24, Gst.Nr. 2506/5 und 2464/2

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 16.06.2017, Zahl 926-2017-00011 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gst.Nr. 2506/5 und 2464/2, beide KG 87007 Schwaz, Carl-Rieder-Weg 1 und 1a sowie Swarovskistraße 24, von derzeit Kerngebiet bzw. Freiland in künftig Sonderfläche für Dienstleistungs- und Schulungszentrum gemäß § 43.1a TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Zu TOP 12

Antrag des Bürgermeisters betreffend Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich „Oradour“

„Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Schwaz vom 21.06.2017, Zahl R 28 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Schwaz im Bereich „Oradour“ vor:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundstücke Gst.Nr. 1122/1, 1122/2, 1123/2 und 1123/3 von derzeit ökologisch und landschaftlich wertvolle Flächen bzw. landwirtschaftliche Freihaltefläche in Bereich für Sondernutzung außerhalb der Siedlungsräume mit vorwiegend Sondernutzung für Sport und Erholung.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Zu TOP 13

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Auflage des Entwurfes der Verordnung zur Festlegung einer Schutzzone gemäß dem Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 11 Abs. 1 Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 – SOG 2003, LGBl. Nr. 89/2003, i.d.F. LGBl.Nr. 32/2017, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf der Verordnung samt Planbeilagen (Ortsbildschutzgutachten, erstellt von der Bürogemeinschaft „Bauforschung-Tirol“ vom 16.05.2017) über die Festlegung einer Schutzzone in der Stadtgemeinde Schwaz nach der Verlautbarung in einem täglich landesweit erscheinenden periodischen Druckwerk im Stadamt Schwaz, Bauamt, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.“

Zu TOP 14

Antrag des Verkehrsausschusses betreffend Verordnung von Parkplatzbodenmarkierungen im Bereich Freundsberg

- ”
1. Am Freundsberg in einem Teil der Wohnstraße von Haus Freundsberg 12, Gst .332, bis Freundsberg 30, Gst 392, beide GB 87007 Schwaz, werden die Bodenmarkierungen gemäß beiliegendem Lageplan für 2 PKW-Abstellplätze verordnet. Die Parkplätze werden durch die Aufbringung der Bodenmarkierung in der Örtlichkeit kundgemacht.

2. Der Beschluss des Gemeinderates vom 21.03.2007, Top 5, bezüglich der Verordnung von Parkplatzbodenmarkierungen im gesamten Stadtgebiet wird für diesen Bereich somit dahingehend abgeändert.“

#### Zu TOP 15

##### Antrag des Verkehrsausschusses betreffend Verordnung einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h im gesamten Stadtgebiet (ausgenommen Landes- und Bundesstraßen)

1. Aufbauend auf das Verkehrsgutachten 2017 vom Büro Ziviltechnik Hagner, Eduard-Bodem-Gasse 9, 6020 Innsbruck, bzgl. Tempo 40 km/h für das Ortsgebiet Schwaz wird für das gesamte Stadtgebiet auf allen öffentlichen Straßen, ausgenommen der B171, der L218 und der L302, eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h verordnet. Die Verordnung wird durch die Anbringung gem. § 44 Abs. 8 h StVO 1960 der Verkehrszeichen „erlaubte Höchstgeschwindigkeit 40 km/h“ mit der Zusatztafel „im gesamten Ortsgebiet, ausgenommen B171, L218 und L302“ gemäß den im beiliegenden Lageplan eingetragenen Standorten der Ortstafeln kundgemacht.
2. Die Aufhebung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit 40 km/h wird durch die Verkehrszeichen gem. § 52 lit. a Z. 10 b StVO 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ an den Tafeln gem. § 53 (1) Z. 17b StVO 1960 „Ortsende“ jeweils kundgemacht.
3. Sämtliche Verordnung der Stadtgemeinde Schwaz bzw. der Bezirkshauptmannschaft Schwaz bezüglich reduzierter erlaubter Höchstgeschwindigkeiten im Stadtgebiet von Schwaz, nämlich 40 km/h bzw. 30 km/h Beschränkungen, werden damit aufgehoben und sind die entsprechenden Verkehrszeichen ersatzlos zu entfernen. Insbesondere betrifft dies das Ortsgebiet in der Archengasse, das Ortsgebiet in der Swarovskistraße, den Bereich Zintberg, die Dr. Walter Waizer-Straße und weitere. „

#### Zu TOP 16

##### Antrag des Kulturausschusses betreffend Umsetzung des Kunstwerks im Postpark

„Im Sinne der Willenserklärung Kunst am Bau zu realisieren, wird das von der Jury vorgeschlagene Kunstwerk des Künstlers Anton Christian beim Lore Bichl-Kindergarten umgesetzt. Der Aufbau der bewachsenen Steinskulptur erfolgt auf Kosten und im vollen Verantwortungsbereich des Künstlers. Die Fundamentierung stellt entsprechend der Ausschreibung der städtische Bauhof bereit. Insgesamt sind Mittel in Höhe von bis zu € 25.000,- netto vorgesehen. € 5.000,- Preisgelder sind zur Ausschüttung gelangt, daher stehen weitere € 20.000,- netto für die Realisierung, neben dem Preisgeld für den ersten Preis zur Verfügung. Entsprechend der Ausschreibung können nun € 10.000,- als Vorfinanzierung ausgeschüttet werden. Eine weitere Rate in gleicher Höhe steht nach der Realisierung für den Künstler bereit. Die Bedeckung ist gegeben unter der Haushaltsstelle: 5/240050-010000 Lore Bichl-Kindergarten Planungs- und Baukosten.“

Zu TOP 17

Antrag des Ausschusses für Jugend und Familie betreffend Freigabe von Mitteln für die Erneuerung der Kinderkrippe im Wlasak-Kindergarten

„Die Mittel für die Erneuerung der Kinderkrippe im Wlasak Kindergarten werden freigegeben und nach unten stehenden Positionen bedeckt:

Sonderförderung Kindergärten (verfügbares Restgeld)	€ 1.547,--
diverse Investitionen in Kindergärten (verfügb. Restg)	€ 3.500,--
eingegangene Landesförderung für qualitätsverbessernde Maßnahmen in Kindergärten	€ 27.295,--,,

Zu TOP 18

Antrag des Ausschusses für Jugend und Familie betreffend Festsetzung der Tarife für die Mittagsbetreuung im Hort für Geschwisterkinder für das Schuljahr 2017/18

„Folgende Tarife für Geschwisterkinder für die Mittagsbetreuung im Hort werden eingehoben:

Horttarife:

1-2 Tage für das 2. Kind:	€ 42,40
3 Tage für das 2. Kind:	€ 51,50
4-5 Tage für das 2. Kind:	€ 60,50

Das 3. Kind ist immer frei.

Bei der Mittagsbetreuung gelten für das 2. und 3. Kind die gleichen Tarife wie für das 1. Kind einer Familie. „

Zu TOP 19

Antrag des Ausschusses für Jugend und Familie betreffend Festsetzung der Tarife für das Mittagessen in der Kinderkrippe, im Kindergarten und im Hort, sowie der Mittagsbetreuung in den Volksschulen für das Jahr 2017/18

„Folgende Tarife für das Mittagessen in der Kinderkrippe, im Kindergarten und im Hort, sowie bei der Mittagsbetreuung in den Volksschulen werden eingehoben:

Kinderkrippenessen:	3,00 €
Kindergartenessen:	4,40 €
Hort- / Schulessen:	5,50 € „

Zu TOP 20

Antrag des Ausschusses für Jugend und Familie betreffend Festsetzung eines flexiblen Nachmittagstarifes für den Besuch des Kindergartens und der Kinderkrippe

„Der Tarif für den flexiblen Nachmittagsbesuch im Kindergarten und in der Kinderkrippe wird mit € 2,50 pro Nachmittag festgesetzt. Dieser Tarif ist auch gültig für das 2. und 3. Kind und kann nicht mehr ermäßigt werden. Die Verpflegung ist darin nicht inbegriffen.“

Zu TOP 21

Antrag des Sozialausschusses betreffend Abdeckung des Betriebsabganges des Gesundheits- und Sozialsprengels für 2016

„Zur Abdeckung des Betriebsabganges des Gesundheits- und Sozialsprengels Schwaz im Rechnungsjahr 2016 gewährt die Stadtgemeinde Schwaz einen aliquoten Zuschuss in der Höhe von € 42.319,22. Die Bedeckung dieser Summe erfolgt mit € 10.000,- aus 1/424+777 „Beitrag Gesundheits- und Sozialsprengel“ sowie mit € 32.319,22 aus der Rücklage.“